Welterbestadt Quedlinburg
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV-StRQ/002/26

öffentlich

Annahme von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für die Welterbestadt Quedlinburg

Erstellungsdatum: 19.01.2026

Beratungsfolge:		
Datum der Sitzung	Gremium	
12.02.2026	Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg	Vorberatung
26.02.2026	Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg	Entscheidung

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Annahme von Spenden und Sponsoring mit einem Wert von über 10.000 Euro wie folgt zu:

- 18.000 € - VR-Stiftung d. Volksbanken u. Raiffeisenbanken in Norddeutschland für die Sanierung des großen Holztores auf dem Stiftsberg

Erarbeitet durch:	Weidemann, Sabine	*gez. Weidemann*	*20/01/26*
Erforderliche Mitzeichnungen:	3 Stadtentwicklung, Bauen, Umwelt	*gez. i.V. S. Zander*	*26.01.2026*
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stellv. Oberbürgermeisterin	*gez. Frommert*	*20/01/26*
Oberbürgermeister	Frank Ruch	*gez. F. Ruch*	*28.01.26*

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetztes des Landes Sachsen – Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Nach § 99 (6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen.
Die Einwerbung und die Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.
Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Entsprechend der Anlage 1 I. Buchstabe k) der Hauptsatzung der Welterbestadt Quedlinburg in der zurzeit geltenden Fassung ist für die Annahme und Vermittlung von Spenden und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt mit einem Vermögenswert bis zu 10.000 € der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
Da in diesem Fall die Wertgrenze von 10.000 € überschritten wird, liegt hier ausschließlich die Zuständigkeit beim Stadtrat.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. § 52 Abs. 2 KVG LSA ist nicht anwendbar.

Die Zuwendung der VR-Stiftung der Volksbanken und Raiffeisenbanken in Norddeutschland wird zur Sanierung des großen Holztores auf dem Stiftsberg zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen	
☐ Ja	☒ Nein
Erläuterungen	

Anlagen:
keine